

Satzung Kulturrausch e.V. Erfurt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturrausch e.V." sowie den Untertitel "Verein zur Förderung von Jugend- und Soziokultur". Eine Eintragung ins Vereinsregister wird erbeten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von Jugend- und Soziokultur sowie des internationalen Kulturaustausches. Die Umsetzung erfolgt durch Theaterarbeit, Schreib- und Literaturprojekte, Musikveranstaltungen und spartenübergreifende Kunstprojekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigen einer Mitgliedskarte.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
 - a) *aktive Mitglieder* sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder,
 - b) *passive Mitglieder* sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen,
 - c) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden,
 - d) *Ehrenmitglieder* sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben; hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere der Teilnahme an allen Versammlungen und Sitzungen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein,
- c) durch den Tod des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, z.B. "Vereinsschädigendes Verhalten", "Zu widerhandlung gegen Vereinsziele", "Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern", kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder-Verhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Vereinskassierer
- dem Beirat des Vereins

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Beirat, der bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und sollte die Arbeit des

Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls 4-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluß der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/ Abrufung einzuholen.

(6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Vorstandsmitglieder, die im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, haben keinerlei Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse in Personalangelegenheiten, die ihre Person betreffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- bzw. Honorar- oder Werkvertrages auszuüben.
- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten bis 31.12. des lfd. Haushaltjahres geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Projekten im soziokulturellen Bereich zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung am 26.11.2010 beschlossen.